



im April 2020

Informationen für Kundinnen und Kunden, externe Partner und potenzielle Besucherinnen und Besucher

Die Ausbreitung des Corona Virus (COVID-19) hat bundesweit zu Einschränkungen im öffentlichen Leben geführt. Diese wirken sich leider auch auf die Erreichbarkeit des DPMA und seine gewohnten Abläufe aus. Unser Anspruch ist es, unseren Kundinnen und Kunden den bestmöglichen Service in dieser Zeit zu bieten, und wir werden regelmäßig auf unserer Website über den aktuellen Stand berichten <https://www.dpma.de/>. Soweit es unter diesen Umständen möglich ist, werden der Dienstbetrieb und die Verfahrensbearbeitung im Markenbereich aufrechterhalten.

Allerdings sind viele unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den derzeitigen Einschränkungen betroffen, so dass es in allen Bereichen zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen wird. Hiervon sind vor allem Papierpost- und Telefaxeingänge sowie amtsseitige Papierpostausgänge betroffen, die aufgrund der eingeschränkten Anwesenheit unserer Belegschaft vor Ort bis auf Weiteres nur verzögert bearbeitet werden können.

Bitte nutzen Sie für Ihre Schutzrechtsanmeldungen und ggf. weitere Verfahrenshandlungen – insbesondere für fristgebundene nationale und internationale Verfahren – unsere elektronischen Anmeldewege DPMAdirektPro und DPMAdirektWeb, denn die elektronischen Eingänge können wir jederzeit zuverlässig entgegennehmen. Verzögerungen können auch bei der Erstellung von Bescheinigungen – insbesondere Urkunden, Registerauszüge, Apostillen und Heimatbescheinigungen – und bei der Erstellung von Prioritätsbelegen eintreten. Bitte reichen Sie Ihre entsprechenden Anträge möglichst frühzeitig ein.

Um unseren Kundinnen und Kunden in diesen herausfordernden Zeiten entgegenzukommen, werden **sämtliche Fristen in allen laufenden Schutzrechtsverfahren, die vom Deutschen Patent- und Markenamt gewährt wurden, von Amts wegen bis zum 4. Mai 2020 verlängert** bzw. es wird bis dahin nicht aufgrund des Fristablaufs entschieden. *Es ergehen keine gesonderten Mitteilungen über die Fristverlängerungen.* Darüber hinaus wird das DPMA die amtsseitig zu setzenden Fristen weiterhin der Situation entsprechend großzügig bestimmen.

Bitte beachten Sie, dass diese Fristverlängerung **nicht gilt für Fristen in Zusammenhang mit Anträgen auf internationale Registrierung oder nachträgliche Benennung** unter dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (PMMA). Im Hinblick auf nachträgliche Benennungen zu einer international registrierten Marke wird dringend empfohlen, die Anträge (MM4) unmittelbar bei der WIPO einzureichen.

Gesetzlich bestimmte Fristen, insbesondere Zahlungsfristen nach dem Patentkostengesetz und Rechtsmittelfristen, **können vom DPMA nicht verlängert werden**. Insoweit verweisen wir auf die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Im Zusammenhang mit Anhörungen und mündlichen Verhandlungen gilt beim Deutschen Patent- und Markenamt bis auf Weiteres Folgendes:

- Es wird nicht mehr zu Anhörungen oder zu mündlichen Verhandlungen geladen; dies gilt sowohl für einseitige wie auch für mehrseitige Verfahren.
- Terminierte Anhörungen und mündliche Verhandlungen finden bis auf Weiteres nicht mehr statt und werden von Amts wegen aufgehoben.

Vielen herzlichen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie und Ihre Familien und Freunde gesund!